

Stand: Juni 2019

## **Merkblatt zur Zahlung von Übergangsgeld nach § 65 Brandenburgisches Beamtenversorgungsgesetz (BbgBeamtVG) an entlassene Beamtinnen und Beamte**

Mit diesem Merkblatt soll über die Voraussetzungen für die Zahlung von Übergangsgeld und dessen Höhe und Zahlungsdauer informiert werden.

### **1. Wer hat Anspruch auf Übergangsgeld?**

Anspruch haben Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen, die nicht auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, dass sind insbesondere

- Beamtinnen und Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit, sofern keine erneute Berufung oder der Eintritt in den Ruhestand erfolgt,
- Dienstunfähige Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, Zeit oder Probe bei Nichterfüllung der Wartezeit,
- Beamtinnen und Beamte, die sich in der Probezeit nicht bewährt haben.

Erfolgt die Entlassung wegen eines Verhaltens im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 23 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), wird kein Übergangsgeld gezahlt. Das gilt auch, wenn nach der Entlassung ein Unterhaltsbeitrag gem. § 28 BbgBeamtVG bewilligt wurde oder die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird.

Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte mit der Berufung in ein Richterinnenverhältnis oder Richter Verhältnis oder mit der Ernennung zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit entlassen wird.

### **2. Wie berechnet sich das Übergangsgeld?**

Das Übergangsgeld beträgt nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längeren Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr der Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens auf das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure, Wissenschaftliche oder Künstlerische Assistentinnen, Wissenschaftliche oder Künstlerische Assistenten erhalten als Übergangsgeld für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

Beschäftigungszeit (vollendete Jahre)	Beamte	Juniorprofessoren u. a.
1	1	1
2	1,5	2
3	2	3
4	2,5	4
5	3	5
6	3,5	6
7	4	
8	4,5	
9	5	
10	5,5	
11 und mehr	6	

Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war. Maßgebend sind die Dienstbezüge, die die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätte.

### 3. Führt ein weiteres Einkommen zur Kürzung des Übergangsgeldes?

Bezieht die entlassene Beamtin oder der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen im Sinne des § 74 Abs. 5 BbgBeamVG, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

Zum Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen im Sinne des § 74 Abs. 5 BbgBeamVG gehören Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen, anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz, Jubiläumszuwendungen, ein Unfallausgleich (§ 54 BbgBeamVG), steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 86 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes entsprechen. Erwerbserstatzeinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbserstatzeinkommens erfolgt monatsbezogen.

Dem jeweiligen Monatsbetrag des Übergangsgeldes ist das in diesem Monat erzielte und zu berücksichtigende Einkommen gegenüberzustellen.

Wird das Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate anzusetzen.

Steht der entlassenen Beamtin oder dem entlassenen Beamten zu Beginn und/oder am Ende des Anspruchszeitraumes nur ein Teilbetrag eines Monatsbezuges als Übergangsgeld zu, ist auch beim Einkommen nur der auf den maßgebenden Zeitraum des Monats entfallende Teil zu berücksichtigen.

#### **4. Zahlung des Übergangsgeldes**

Die Zahlung des Übergangsgeldes ist mit dem Tag aufzunehmen, der auf den Tag der Entlassung folgt. Eventuelle Ansprüche auf Rückzahlung überzahlter Dienstbezüge können aufgerechnet werden.

Erreicht die Beamtin oder der Beamte vor dem Ende der Bezugszeit, für die Übergangsgeld gewährt werden könnte, die für sie bzw. ihn maßgebende gesetzliche Altersgrenze, so endet die Zahlung des Übergangsgeldes mit Ablauf des Monats, in den die Altersgrenze fällt. Dies gilt auch dann, wenn der Betrag des Übergangsgeldes noch nicht ausgeschöpft ist.

Der wesentliche Grund für die Zahlung des Übergangsgeldes ist, den Übergang in eine andere Beschäftigung zu erleichtern.

#### **5. Ist das Übergangsgeld zu versteuern?**

Das Übergangsgeld ist in voller Höhe steuerpflichtig. Es wird als sonstiger Bezug versteuert.

#### **6. Nachversicherung**

Die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung wird durch die Zahlung des Übergangsgeldes nicht ausgeschlossen.